

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 2

P

der Gemeinde krebeck Kreis Duderstadt

Auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 BgBl.IS.341 wurde anliegender Bebauungsplan aufgestellt.

Er umfaßt das auf dem Plan dickumrendete Gebiet. Das Gebiet schließ sich an den bestehenden Bebauungsplan an und ist somit eine Erwite= rung.

Der Paln ist in 5 Abschnitte aufgeteilt. In Abschnitt A, B 1, B 2, C und D. Diese sollen je nach Bedarf erschlossen und Bebaut werden.

Es sind landschaftlich schön gelegene Baugelände, welche nach Süden und Osten leicht abfalleh.

Die Baulichen Voraussetzungen sind günstig. Der Baugrund ist gut, (fester Lehm) und die Grundwasserverhäktnisse sind normal.

Die Entwässerung der Grundstücke ist über die gemeindeeigene Regenwasserkanalisation gut möglich. Auch der Anschluß an die Versorgungsleitungen (Elt. und Wasser) macht keine Schwierigkeiten, weil das Gebiet unmittelbar an den alten Ortsbereich angrenzt. Die örtlichen Gegebenheiten und die Begrenzungsverhältnisse der Gelände führen zwangsläufig zu der im Bebauungsplan erfolgten Grundstücksaufteilung, wobei sich Baugrundgrößen von durchschnittlich 8 ar ergeben.

Zu Verkehrsflächen (Straßen) werden die bestehenden öffentlichen Wege ausgebaut und Wohnstraßen neu geschaffen.

Zu dem Bebauungsplan werden gemäß § 9 des BBauG. folgende Fest=setzungen getroffen:

1.) Östlich der Wohnstraße A in Abschnitt A sollen nur zweigeschossig Wohnhäuser (Eigenheim) ohne ausgebautem Dachgeschoß mit flachen Dächern (ca. 35° Dachneigung) errichtet werden.

Die Häuser westlich der Straße mind nur als eingeschossige mit ganz oder teilweise ausgebautem Dachgeschoß auszuführen.

Ebenfalls die Häuser in Abschnitt B 1 und B 2, sowie westlich der Straße in Abschnitt C. Auf der östlichen Straßenseite in Abschmit C sollen wieder zweigeschossige Häuser entstehen.

Die eingeschossigen Häuser sollen mit Rücksicht auf das Gelände und um eine bessere Durchsonnung der Dachgeschoßräume zu erlangen Giebelstellung zur Straße erhalten.

Dachaufbauten sollen möglichst auf das allernotwendigste beschrän

Die Errichtung kleiner landwirtschaftlicher Bauten (Stallungen usw.) beim Wohnhause, unter Beibehaltung der Dachform des Wohn=hauses ist zulässig. Ebenfalls Geschäfte und kleine Gewerbebe=triebe nach § 9 BNVO. (Dorfgebiet)

Die Gebäude müssen außen geputzt werden und einen hellen freund= lichen Überputz oder Anstrich erhalten.

Für Teilflächen können auch Vormauersteine verwendet werden.

- 2. Als Baugelände gilt das Gelände, daß an die geplanten Straßen ansgrenzt. Hierbei sind die im Bebauungsplan festgesetzten Baulinnien und die in der Bauplokizeiverordnung vom 8.8.1939 usw. festgesetzten Grenzabstände einzuhalten. Nur offene Bebauung mit Finzelhäusern ist zulässig.
- 3.) Die Mindestgröße der Baugrundstücke soll 600 qm betragen.
- 4.) Die zu errichtenden Wohngebäude dürfen mit dem Erdgeschoßfußboden (Sockel) i.M. höchstens 1,00 mtr. über Terrain liegen.
- 5.) Auf jedem Wohngrundstück ist mindestens ein Einstellplatz oder Einstellraum für Kraftfahrzeuge zu schaffen.
- 6.)Die vorhandenen Wege werden entsprechend ausgebaut bzw. neu angelegt.
- 7.) Die Vorgärten sind als Ziergärten (Rasenfläche mit Staudengruppe) einzurichten. Rückwärtig kann das Grundstück als Obst- und Gemüsegarten genutzt werden.
- 8.) Die Schmutzabwässer sind in den Schmutzwasserkanal zu leiten und werden in einer Gruppenkläranlage gereinigt, solange noch keine Vollkanalisation mit Sammelkläranlage besteht, zusammen mit dem Regenwasser durch die gemeindeeigene Kanalisation dem Ellerbach zugeführt.

 Die überschlägig ermittelten Kosten für Schmutz- und Regenwasser= kanalisation sowie Straßenbau im Bauabschnitt A betragen 150.000,
- 9.) Die Versorgungsleitungen (Wasser, Licht und Fernspreck) sollen im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden vor Baubeginn der Straße unterirdisch verlegt werden.

Die Lage des neuen Siedlungsgeländes zur Ortsmitte, zur Kirche und Schule ist günstig, zirka 400 mtr. Entfernung. Auch zum Verkehr (Omnibusverbindungen nach Duderstadt, Göttingen und Osterode/Harz) beträgt die Entfernung nur ca. 600 mtr.

Krebeck, den 20. Mai 1965.

- F

Burgermeister und Gemeindedirekte

1. Beigeordneter.

Für die Planung

Ludwig Damm

Bouildenlaur

3429 Shadk U1